



STADTGEMEINDE
FEHRING

STADTGEMEINDE FEHRING

PROTOKOLL

über die

7. GEMEINDERATSSITZUNG 2021

am 24.11.2021

um 19:00 Uhr im Kultursaal Hatzendorf

Die Einladung erfolgte am 11.11.2021 in elektronischer Form und mittels RSb. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist in der Anlage beige-schlossen.

Anwesend waren:

- ✓ Bgm. Mag. Johann Winkelmaier
- ✓ Vize-Bgm. LAbg. Franz Fartek
- ✓ Vize-Bgm. Marcus Gordisch
- ✓ Fin.Ref. Mag. Ignaz Spiel
- ✓ SR Ute Schmied
- ✓ GR DI (FH) Dieter Dirnbauer
- ✓ GR Johann Eibl
- ✓ GR Michael Schnepf
- ✓ GR Christian Friedl
- ✓ GR Anita Gordisch
- ✓ GR VDir. Petra Hackl
- ✓ GR DI Ernst Heuberger
- ✓ GR Walter Jansel
- ✓ GR Rudolf Kainz
- ✓ GR DI Gerhard Kasper
- ✓ GR Anton Kaufmann
- ✓ GR Ing. Johann Kaufmann
- ✓ GR Mag. Franz Koller
- ✓ GR Mag. Lukas Sundl
- ✓ GR Josef Wohlfart
- ✓ GR Johannes Zach

Entschuldigt sind:

- ✓ GR Werner Lindhoudt
- ✓ GR Michael Kreiner
- ✓ GR Alexander Neubauer

Außerdem anwesend:

StADir. Mag. (FH) Carina Kreiner
StADir.-Stv. Klaus Sundl, BA MA
Mag. Alexander Bäck und 6 Zuhörer bis TOP 4.

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, die Sitzung ist zum Teil öffentlich.
Vorsitzender: Bgm. Mag. Johann Winkelmaier

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Fragestunde
3. Sitzungsprotokoll 6. Sitzung 2021 des Gemeinderates
4. Information Tourismusstrategie Fehring 2030
5. Beratung und Beschlussfassung – Community Nurse
6. Beratung und Beschlussfassung – Allgemeinde Versorgungs- und Wasserlieferungsbestimmungen sowie Entgelt- und Beitragsbestimmungen
7. Beratung und Beschlussfassung – Gebührenharmonisierung per 01.01.2022
8. Beratung und Beschlussfassung – Untervoranschläge (Detailnachweise Finanzierung) 2022
9. Beratung und Beschlussfassung – Gemeinde KG's Jahresabschlüsse 2020 und Wirtschaftspläne
10. Beratung und Beschlussfassung – Kaufvertrag Stadtgemeinde Fehring, Grdstk. Nr. .25/1, KG Fehring
11. Bericht des Prüfungsausschusses über die 6. Prüfungsausschusssitzung 2021
12. Beratung und Beschlussfassung – Verrechnung der Mittagsverpflegung der Ganztagschule
13. Beratung und Beschlussfassung – Weihnachtszuwendung 2021
14. Allfälliges

Nicht öffentlicher Teil:

15. Personalangelegenheiten – Beratung und Beschlussfassung – unbefristeter DV
16. Personalangelegenheiten – Beratung und Beschlussfassung – Auflösung DV
17. Personalangelegenheiten – Beratung und Beschlussfassung – Altersteilzeit
18. Personalangelegenheiten – Beratung und Beschlussfassung – Anerkennung Berufsreifeprüfung
19. Personalangelegenheiten – Beratung und Beschlussfassung – Aufnahme MitarbeiterIn Bauhof
20. Personalangelegenheiten – Beratung und Beschlussfassung – Aufnahme MitarbeiterIn Reinigung

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr

Ende der Sitzung: 19:38 Uhr

Mittwoch, am 24.11.2021

Das Protokoll besteht aus 22 + 6 Seiten

grs-2021-7

Der Vorsitzende:

.....

Schriftführer GR Mag. Lukas Sundl

.....

Schriftführer GR Vize-Bgm. Marcus Gordisch

.....

Schriftführer GR Werner Lindhoudt

.....

1.**Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Bgm. Mag. Johann Winkelmaier eröffnet die Sitzung, begrüßt die Erschienenen und stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

2.**Fragestunde**

GR VDir. Hackl: Gibt es Neuigkeiten zu den Nachbesserungen im Musikheim und entstehen dadurch Mehrkosten?

Bgm. Mag. Winkelmaier: Die einzelnen Firmen wurden aufgefordert, die Nachbesserungen umzusetzen. Es entstehen dadurch keine Mehrkosten.

3.**Sitzungsprotokoll der 6. Sitzung 2021 des Gemeinderates**

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der 6. Sitzung 2021 des Gemeinderates keine schriftlichen Einwendungen vorliegen und auch in der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden. Somit gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt und Bgm. Mag. Winkelmaier ersucht die Schriftführer die Verhandlungsschrift zu unterfertigen.

4.**Information Tourismusstrategie Fehring 2030**

Bgm. Mag. Winkelmaier begrüßt die anwesenden Mitglieder diverser Arbeitsgruppen, welche sich an der Erarbeitung der heute vorliegenden Tourismusstrategie Fehring 2030 beteiligt haben. Ganz besonders begrüßt er Mag. Alexander Bäck von der Firma PANTARHEI ADVISORS Graz. Mag. Bäck ist ein gebürtiger Fehringer und hat die Stadtgemeinde Fehring bereits bei unterschiedlichsten Projekten und Problemstellungen unterstützt. Ebenfalls hat er den Prozess der Fusion des Thermenlandes und des Vulkanlandes sowie die Erlebnisregion Thermen- & Vulkanland beim Prozess der Tourismusstrukturreform begleitet.

Die Arbeitsgruppe „Organisationsstruktur Tourismus in Fehring“ bestehend aus dem Stadtrat, dem Vorstand der ehemaligen Tourismuskommission des Tourismusverbandes Fehring sowie VertreterInnen der Veranstaltungen Weintage und Most + Jazz sowie des Vereins Kultur GerberHaus hat sich folgendes Ziel gesetzt: **„Erarbeitung der strategischen Ausrichtung und Positionierung für den Tourismus in Fehring bis 2030“**

Hierfür wurde Mag. Alexander Bäck von der Firma PANTARHEI ADVISORS Graz vom Tourismusverband Fehring beauftragt, den Prozess zur Entwicklung einer Tourismusstrategie Fehring 2030 zu begleiten. Begonnen hat der Prozess mit einer Fragebogenerhebung an Gemeinderäte, Mitglieder der Tourismuskommission Fehring sowie ca. 100 tourismusinteressierten BürgerInnen. Die Rücklaufquote betrug rund 40 %.

In einem nächsten Schritt hat die Arbeitsgruppe „Organisationsstruktur Tourismus in Fehring“ ein Kernteam mit folgenden Personen gebildet, welche in drei Workshops die Ergebnisse der Fragebogenerhebung diskutiert und die daraus abgeleiteten strategischen Handlungsfelder in offenen Arbeitsgruppen weiter bearbeitet haben:

Name	Kategorie	Funktion
Johann Winkelmaier	Politik	Bürgermeister
Martin Kahr	Tourismusverband	Vertreter Tourismusverband Fehring
Klaus Sundl	Verwaltung	Leiter Bereich Wirtschaft & Finanzen
Barbara Aschbacher-Gartner	Gastgeberin, HW	Kürbishof und Ferienhäuser Gartner
Florian Gradwohl	Gastgeber, FE	Hotel-Gasthof Gradwohl Gasslwirt
Anna Troissinger	Gastgeberin, HA	Restaurant + Kunsthotel Malerwinkl
Hannes Wagner	Gastgeber, extern	Direktor Thermenhotel Vier Jahreszeiten
Lisa Bauer	Genuss, HA	DeVin Gin
Rupert Bruchmann	Genuss, HW	bruchmann's
Tamara Holzer	Genuss, PE	Walhalla Genusskulisse
Thomas Kapper	Genuss, JB	Weingut Kapper
Stefanie Konrad	Genuss, FE	Kuruzzenschenke Fehring
Michael Pörtl	Genuss, FE	Mostschenke Glanz-Pörtl
Liane Berghofer	Ausflugsziel	Berghofer Mühle
Ewald Wurzinger jun.	Ausflugsziel	Milchhof Wurzinger, Journalist
Karl Hermann	Kultur	Verein Kultur GerberHaus
Reinhard Ruck	Handel	Optik Ruck, Fehring Nord
Ernst Heuberger	Bio / Natur	Bio-Fest, Raabkompetenzzentrum

Die Ergebnisse dieses Prozesses, die Tourismusstrategie Fehring 2030, welche vom Kernteam freigegeben und der Arbeitsgruppe „Organisationsstruktur Tourismus in Fehring“ am 02.11.2021 präsentiert wurden, werden nun von Mag. Alexander Bäck von der Firma PANTARHEI ADVISORS Graz dem Gemeinderat präsentiert:

AUSGANGSLAGE

UNSERE STÄRKEN

Die Zeit spricht für den Tourismus-Standort Fehring. Denn Fehring hat, was Menschen heute auf der Suche nach Erholung und Entspannung - seien es wenige Stunden oder mehrere Tage - suchen und schätzen.

Lage & Natur

Die Lage Fehrings im Herzen des südoststeirischen Thermen- und Vulkanlands ist einzigartig. Die sanfte, außerordentlich fruchtbare Landschaft lädt zu Ausflügen und zu Bewegung ein - etwa zu Fuß oder mit dem Rad. Das Naturschutzgebiet um die Raab ist ein außergewöhnlicher Natur- und Erholungsraum.

Kulinarik & Kultur

Fehring bietet vielfältige kulinarische Erlebnisse - von der einfachen und preiswerten Buschenschank bis zum Haubenlokal mit Spezialitäten aus der Region. Gemeinsam mit einem kulturell aktiven Leben und vielfältigen Veranstaltungen - Weintage, Most+Jazz, Kellerstöckel hoamsuchen oder Gerberhaus spricht Fehring alle Sinne und Dimensionen des Genießens an.

Herzlichkeit & Authentizität

Trotz seiner zentralen Lage in einer frequentierten Tourismus-Region hat sich Fehring seine besondere Lebensqualität bewahrt. Herzlichkeit und Offenheit sind hier ebenso daheim, wie ein authentischer Lebensstil. Er reicht bis hin zur regionalen Handwerkskultur.

Bisher hat Fehring seine Qualitäten noch nicht ausreichend bündeln und vermitteln können. Die Gefahr besteht darin, dass der Standort trotz seiner exzellenten Lage und Qualitäten eine randständige Position in der touristischen Entwicklung einnimmt. Fehring ist ein Ort, den Touristen und Ausflügler eher „durchfahren“ als erleben.

Die Herausforderung der nächsten Jahre ist es, diese Stärken Fehrings gezielt zu bündeln, zu vermitteln und zu vermarkten - und damit eine erfolgreiche und nachhaltige touristische Entwicklung im Interesse aller Beteiligten sicherzustellen.

HERAUSFORDERUNGEN & POTENZIALE

UNSERE CHANCEN

Um die touristische Entwicklung Fehrings wie gewünscht zu forcieren, ist es entscheidend, die Herausforderungen und Potenziale für den Standort gezielt zu adressieren. Die im Rahmen der Entwicklung der neuen Tourismus-Strategie durchgeführten Erhebungen zeigen, wo Handlungsbedarf und Chancen liegen.

Angebotsinformation

Die vielfältigen Stärken Fehrings (siehe oben) und die bestehenden Angebote werden nicht zentral erfasst und kommuniziert. Fehring verkauft sich damit weit unter seinem Wert - und erreicht wichtige Zielgruppen nicht. Notwendig sind mit Blick auf die Zielgruppen-Ansprache Transparenz und abgestimmte Planung touristisch relevanter Angebote. Es muss auf einen Blick sichtbar sein, was Fehring alles bietet und für seine Gäste „kann“.

Infrastrukturen

Das Problem mangelnder Infrastrukturen bezieht sich sowohl auf die touristische Vermarktung wie auf touristische Infrastrukturen (z.B. Unterkünfte, Öffnungszeiten Gasthäuser, etc.). Die Zusammenarbeit aller relevanten Player muss koordiniert werden, um sowohl eine schlagkräftige Tourismusorganisation wie auch eine Weiterentwicklung des touristischen Angebots sicherstellen zu können. Gemeinsam und klug abgestimmt lässt sich einfach mehr für Fehring erreichen.

Positionierung

Die Marke „Fehring“ ist im touristischen Angebot der Südoststeiermark nicht klar definiert und in der Folge nicht sichtbar. Fehring kann dadurch auch nicht mit eigenständiger Markenqualität punkten. Die entsprechende Positionierung ist wichtige Grundlage für Vermarktung und mediale Präsenz. Ziel ist, dass Fehring zukünftig ein attraktives Bild von sich vermittelt, das Traditionsreichtum und Innovationskraft verbindet.

Kooperationen

Mit regionalen Kooperationen lässt sich der Mehrwert touristischer Angebote für Fehring stark erhöhen. Dies umfasst u.a. die Anbindung an umliegende touristische Attraktionen und Thermen (u.a. mit öffentlichem Verkehr), die Zusammenarbeit mit dem Regionalentwicklungsprojekt „FAIRing – Die Handwerksregion“ sowie gemeinsame regionale Komplettangebote für Touristen. Insbesondere sind bestehende Highlights stärker mit Fehring in Verbindung zu bringen (z.B. Riegersburg, Schösserstraße, Zotter, Vulcano, etc.). Von strategischen Kooperationen profitieren alle in der Region.

Mobilisierung

Um künftig ein neues Kapitel für - nachhaltigen - Tourismus in Fehring aufschlagen zu können, sind Sensibilisierung und Mobilisierung der Bevölkerung für eine entsprechende Entwicklung

erforderlich. Im Tourismus liegen relevante Wertschöpfungs- und Arbeitsmarktpotenziale für Fehring. Für die Zukunft des Tourismusstandortes Fehring ist es wichtig, dass alle am gleichen Strang ziehen - und das in die gleiche Richtung.

NARRATIV

UNSERE STORY

Aus den Ergebnissen des Partizipationsprozesses bei der Entwicklung der Tourismusstrategie für Fehring 2030 wurde ein Basis-Narrativ abgeleitet, der als Klammer für alle geplanten Maßnahmen und Aktivitäten das touristische Leistungsversprechen des Standortes Fehring auf den Punkt bringt. Als Claim auf den Punkt gebracht lautet es:

Fehring macht glücklich.

Dieser Claim repräsentiert ein Tourismus-Verständnis, das auf individuelle Glückserlebnisse abzielt und damit die „Flughöhe“ aller touristischen Angebote in und um Fehring definiert.

Fehring macht unsere Gäste glücklich

„Fehring macht glücklich“ umfasst in der Praxis die Angebotsdimensionen, in denen Fehring seinen Gästen einfach mehr zu bieten hat, allen voran:

- einzigartige Natur
- vielfältige Kultur
- genussreiche Kulinarik
- sanfte Bewegung
- herzliche Menschen
- authentisches Handwerk („Handwerksregion FAIRing“)

„Fehring macht glücklich“ steht zudem für ein nachhaltiges Tourismusverständnis jenseits des Massentourismus, das „kleine“ wie „große“ Glückserlebnisse von Menschen möglich macht. Es gilt für alle, die mehrere Tage oder auch nur wenige Stunden vor Ort verbringen. Wer nach Fehring fährt, macht in jedem Fall einen Ausflug ins Glück.

Fehring macht uns in Fehring glücklich

„Fehring macht glücklich“ richtet sich aber nicht nur an die Gäste, sondern auch an alle touristisch direkt und indirekt relevanten Akteure in Fehring, die von einer gemeinsamen Tourismusstrategie profitieren.

Fehring macht Buschenschänken und Gasthäuser glücklich, weil sie dank der Umsetzung der Tourismusstrategie von mehr Gästen und qualitativ nachhaltigem Tourismus profitieren können.

Fehring macht Kultur- und Brauchtums-Veranstalter glücklich, weil sie dank der Umsetzung der Tourismusstrategie von mehr Publikum und Strahlkraft ihres Angebots profitieren können und weitere Formate umsetzen können.

Fehring macht landwirtschaftliche Produzenten und Veredler glücklich, weil sie dank der Umsetzung der Tourismusstrategie von mehr Käufern ihres Angebots profitieren können.

Fehring macht die regionale Wirtschaft glücklich, weil die Unternehmen dank der Umsetzung der Tourismusstrategie von mehr Investitionen in Fehring sowie von erhöhten Konsumausgaben profitieren können.

Fehring macht die (junge) Bevölkerung vor Ort glücklich, weil sie dank der Umsetzung der Tourismusstrategie von mehr Wertschöpfung und neuen, vielfältigen und hochwertigen Arbeitsplätzen profitieren können.

Fehring macht Bürgerinnen und Bürger glücklich, weil sie dank der Umsetzung der Tourismusstrategie von besseren öffentlichen Infrastrukturen durch höhere Abgaben profitieren können.

MASSNAHMEN

UNSERE ZUKUNFT

Im Rahmen der Entwicklung der Tourismusstrategie 2030 wurden vielfältige, nachfolgend inhaltlich gebündelte Maßnahmen (Details siehe Anhang) entwickelt, um Qualitäten und Potenziale des Tourismusstandortes Fehring künftig besser realisieren zu können.

Professionelle Tourismus-Organisation

Um die bestehenden Kräfte und Akteure für die touristische Entwicklung zu bündeln, soll eine professionelle Tourismus-Organisation im Eigentum der Gemeinde geschaffen werden. Die „**Stadtgemeinde Fehring Stadtmarketing GmbH**“ soll als Schnittstelle zwischen allen touristischen Playern und Vereinen fungieren, Ehrenamtliche einbinden, touristische Themen (weiter-)entwickeln und die Abhaltung von touristisch relevanten Veranstaltungen unterstützen. Die Organisation soll von einem **freiwilligen Tourismusbeirat** beraten werden. Serviceleistungen für touristische Anbieter sollen u.a. eine **Fotopartnerschaft** (inkl. Produktfotografie) sein. Zudem werden Inhalte für **touristische Infoscreens** in Hotel-Lobbys und Zimmern entwickelt und angeboten.

Touristisches Jahresprogramm

Gemeinsam mit allen relevanten Stakeholdern soll die „Stadtgemeinde Fehring Stadtmarketing GmbH“ ein touristisches **Jahresprogramm für Fehring** entwickeln und produzieren.

Entwicklung Corporate Identity und Corporate Design

Zur Positionierung der Marke „Fehring“ sollen eine entsprechende **Corporate Identity** bzw. ein **Corporate Design** entwickelt werden, das Kernwerte der Tourismus-Marke Fehring vermittelt. Auf dieser Basis soll auch die **tourismusrelevante Beschilderung** (Rad- und Wanderwege, Hinweisschilder zu Betrieben, Ausflugsziele, Übersichtskarte) ausgebaut und einheitlich gestaltet werden.

Kultur-Offensive

Kultur spielt im Tourismus eine immer wichtigere Rolle. Die bestehenden, überaus **hochwertigen Kulturangebote** in Fehring sollen **stärker kommuniziert und touristisch vermarktet** werden. Weitere **Musik-Events** sollen nach Fehring gebracht werden. **Kulinarische Angebote** sollen stärker auf Kultur-Events abgestimmt werden. Das **Gerberhaus** soll zukünftig auch ein **Kulturcafé** bieten.

Fehringer Genusswanderung

Die qualitativ hochwertigen regionalen Genuss-Produkte sollen mit dem Angebot einer **Genusswanderung durch Fehring** bzw. Umgebung stärker promotet werden. Bei der „Landfrische“-Genusswanderung kann man Produkte genießen und einkaufen.

Offene Hofwochen

Für buchungsschwache Zeiten sollen „**offene Hofwochen**“ ein Angebot mit Mehrwert bringen: Die Gäste können sich nicht nur vor Ort mit regionalen Qualitätsprodukten versorgen, sondern auch deren Produktion mitverfolgen. Der „Ein- und Ausblickurlaub“ in Fehring soll bewusstes Genießen unterstützen.

Natur(schutz)raum Raab

Der Naturraum der Raab soll als „Fehringer Naturraum“ von Erholungssuchenden stärker und vor allem nachhaltig genutzt werden können. Künftig soll ein **Wissenszentrum über die**

Flussnatur an der Raab informieren. Die ereignisreiche Geschichte der Raab und die hervorragend gelungene Renaturierung einzelner Flussabschnitte sind dabei konkrete Ausgangspunkte.

Angebote für Aktivurlauber

Für die Zielgruppe der Genuss- und Aktivurlauber soll ein zielgerichteter **Ausbau touristischer Angebote** (z.B. E-Bike-Verleih) erfolgen. Der Ausbau (familienfreundlicher) **Rad- und Wanderwege** steht dabei ebenso am Programm wie **Kajak/Kanu-Bootsfahrten** auf der Raab.

Festkultur

Eine authentische Festkultur ist wichtiger Teil der Lebens- und Urlaubsqualität in Fehring. Veranstalter sollen u.a. mit **Roadbooks und Checklisten** für tourismusrelevante Veranstaltungen unterstützt werden.

Fehring-App

Eine **neue App für Touristen** soll mit der CitiesApp in Nachfolge der DaheimApp alle tourismusrelevanten Informationen aktuell bündeln und zeigen, dass das touristische Angebot in Fehring Touristen auf vielfältige Art und Weise glücklich macht.

Tourismus-Info

Nicht nur online, auch offline soll es in Fehring einen One-Stop-Shop für alle touristischen Anliegen geben. Dazu soll ein **Infopoint/Citybüro am Hauptplatz Fehring** eingerichtet werden.

GenussCard Fehring

Um Gästen einen All-Inclusive-Urlaub bieten zu können, sollen touristisch relevante Betriebe und Anbieter das **GenussCard-System** zukünftig noch stärker nutzen.

„Glücksdorf Hatzendorf“

Das Projekt „Glücksdorf Hatzendorf“ soll den Ortsteil mit seiner spezifischen Glückshistorie besonders positionieren. Dies erfolgt u.a. mit einem **Glücksweg**, der unterschiedliche Stationen (z.B. Glücks-Skulpturen, Glücks-(Energie-)Plätze) bietet.

Bgm. Mag. Winkelmaier bedankt sich bei Mag. Alexander Bäck für die Präsentation der erarbeiteten Tourismusstrategie Fehring 2030 sowie bei allen vor allem ehrenamtlichen Beteiligten, die viel Zeit und Energie in diesen Prozess gesteckt haben.

Bgm. Mag. Winkelmaier fragt, ob es Wortmeldungen zur präsentierten Tourismusstrategie Fehring 2030 gibt.

GR DI (FH) Dirnbauer: Wie wird hier weitergearbeitet?

Bgm. Mag. Winkelmaier: Jetzt sollen alle Akteure am gleichen Stand sein. Der Gemeinderat hat nur eine begleitende Funktion. Der Zug soll ins Rollen kommen, einsteigen müssen dann die einzelnen Akteure.

GR DI (FH) Dirnbauer: Glück ist ein schwieriger Begriff. Glück ist für jeden etwas anderes.

Mag. Alexander Bäck sowie die 6 Zuhörer verlassen den Sitzungssaal.

5.

Beratung und Beschlussfassung – Community Nurse

Vermeehrt sind Gemeinden mit Fällen von Verwahrlosung bzw. Meldungen über unzumutbare hygienische Missstände konfrontiert. Aus rechtlicher Sicht fällt die Zuständigkeit an die Gemeinde als Sanitätsbehörde I. Instanz. Zurzeit werden diese Fälle mit dem Gemeindefacharzt, der Gemeindefachärztin begutachtet. Eine Krankenschwester könnte hier schon prophylaktisch agieren um Versorgungs- und Präventionslücken zu schließen. Mit der Überalterung und Vereinsamung der Menschen, und dem damit wachsenden steigenden Bedarf einer Betreuung ist es notwendig, entsprechende Vorsorgemodelle zu erarbeiten. Eine Krankenschwester, die Personen ab 75 zu Hause besucht, ist hier ein möglicher Weg in diese Richtung. Durch eine individuumszentrierte Prävention mit bestehenden Gesunde Gemeinde Strukturen und Gesundheits- und Pflegestrukturen könnte ein Auffangnetz etabliert werden, damit Fälle von Verwahrlosung und Vereinsamung reduziert werden können.

Die im Regierungsprogramm 2020-2024 vorgesehenen Pilotprojekte zu Community Nursing sollen einen wesentlichen Beitrag zur niederschweligen und bedarfsorientierten Versorgung leisten. Das Bundesministerium für Soziales Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz entscheidet, welche Kommunen den Antrag bewilligt bekommen. Dzt. sind 150 Community Nurses für ganz Österreich vorgesehen. Gemeinden, Städte und Sozialhilfeverbände können selbst DGKP anstellen oder mit Trägerorganisationen oder freiberuflichen DGKP kooperieren. Bei einem Einzugsgebiet von 3.000 bis 5.000 Einwohnern ist ein Vollzeitäquivalent vorgesehen. Die Förderung ist auf 3 Jahre begrenzt (01.01.2022 bis 31.12.2024). Max. Förderhöhe € 100.000,00 pro Jahr, wobei 80 % für Personalkosten und 20 % für Sachkosten zu verwenden sind. Ebenso werden die Anschaffungs- und Leasingkosten für ein E-Fahrzeug gefördert. Überschreitet im Zuge einer Anschaffung die Amortisationsdauer des E-Fahrzeuges den Zeitraum des Projektes, wird maximal jener Kostenanteil gefördert, der der Abschreibung nach dem Einkommensteuergesetz i.d.g.F. für den Projektzeitraum entspricht, max. jedoch € 30.000,00. Hierzu soll ein Auto geleast werden, welches nach drei Jahren wieder zurückgegeben werden könne.

GR Eibl: Wird hierzu extra jemand eingestellt?

Bgm. Mag. Winkelmaier: Die Person soll über einen Träger angestellt sein.

GR Friedl: Ist auch in Bezug auf Urlaubsvertretung besser.

GR DI (FH) Dirnbauer: Geht es hier um eine Diplomkrankenschwester oder um Pflege.

Bgm. Mag. Winkelmaier: Es handelt sich hier um präventive Hausbesuche durch eine Diplomkrankenschwester.

GR Koller: Wann ist mit einer Zusage zu rechnen.

Bgm. Mag. Winkelmaier: Mitte Jänner.

GR DI (FH) Dirnbauer: Was passiert nach den 3 Jahren?

Fin.Ref. Mag. Spiel: Wir sagen nicht, dass wir es nach 3 Jahren automatisch weitermachen.

SR Ute Schmied stellt den Antrag, den Förderantrag zur Etablierung einer Community Nurse in Fehring gemäß dem österreichischen Aufbau- und Resilienzplan des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz einzureichen. Die Laufzeit des Projektes ist mit 31.12.2024 begrenzt. Gefördert werden € 100.000,00 pro Jahr, wovon 80% für Personalkosten und 20% für Sachkosten herangezogen werden. Ebenso soll ein E-Fahrzeug beantragt werden.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

6.

Beratung und Beschlussfassung – Allgemeine Versorgungs- und Wasserlieferungsbestimmungen sowie Entgelt- und Beitragsbestimmungen

Fin.Ref. Mag. Spiel berichtet, dass sich der Ausschuss für Wasser-Kanal-Abfall in seiner Sitzung am Mittwoch, den 03.11.2021, einstimmig darauf geeinigt hat, folgenden Entwurf der Allgemeinen Versorgungs- und Wasserlieferungs- sowie Entgelt- und Beitragsbestimmungen zweigeteilt als „Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Versorgung mit Wasser“ sowie „Wasserliefervertrag“ dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen:



Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Fehring

Wasserliefervertrag

Gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und den vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Fehring beschlossenen Tarifen für die Versorgung mit Wasser mit Gültigkeit ab 01.01.2022. Die verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen umfassen Männer und Frauen gleichermaßen.

Persönliche Daten des Beziehers:	Daten zum (Anschluss-)Objekt:
<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr Geb. Dat.:	Straße:
Vorname:	Hausnummer:
Nachname:	PLZ/Ort:
Wohnadresse:	
Telefonnummer:	
E-Mail-Adresse:	

Mit Angabe der E-Mail-Adresse auf dem Vertrag sind Sie ausdrücklich mit der Zusendung aller vertragsrelevanten Unterlagen per E-Mail einverstanden. Diese Zustimmung können Sie jederzeit schriftlich widerrufen.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Fehring beschlossenen Tarife, welche auf der Homepage www.fehring.at kundgemacht werden, und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Versorgung mit Wasser aus der Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Fehring (AGB) als integrierten Bestandteil dieses Vertrages zur Kenntnis nehmen und akzeptiert haben. Die aktuellen Tarife sowie die AGB werden Ihnen auf Wunsch auch in gedruckter Form übermittelt. Bitte beachten Sie unsere Datenschutzerklärung. Diese ist unter www.fehring.at abrufbar oder kann im Stadtamt der Stadtgemeinde Fehring unter T: +43 3155 2303 angefordert werden.

Der Wasserliefervertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann vom Kunden ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum jeweils Monatsletzten gekündigt werden. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden in der jeweils gültigen Fassung vorbehaltlos anerkannt. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Kosten der Sperre des Wasserbezuges der o.a. Vertragspartner zu bezahlen hat, es sei denn, dass ein neuer Wasserliefervertrag mit einem Nachfolger abgeschlossen wird und keine Sperre erfolgt ist.

Fehring, am

Für die Stadtgemeinde Fehring:

Der/Die Bezieher (Zahlungspflichtiger/Kunde):

(Bgm. Mag. Johann Winkelmaier)

(.....)

Kontakt: Bei Fragen kann der Kunde allfällige Anfragen an die Stadtgemeinde Fehring, Grazerstraße 1, 8350 Fehring richten: T: +43 3155 2303, E-Mail: gde@fehring.gv.at, www.fehring.at



Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Fehring

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Versorgung mit Wasser

aus der Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Fehring lt. Beschluss des Gemeinderates vom 24.11.2021

1. Gegenstand der allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1. Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz AGB) ist die Versorgung mit Wasser durch die Stadtgemeinde Fehring.

1.2. Die von der Stadtgemeinde Fehring zu erbringenden Lieferungen und Leistungen erfolgen auf Grundlage des zwischen der Stadtgemeinde Fehring und dem Kunden abzuschließenden Wasserlieferungsvertrages und dieser AGB.

2. Allgemein

2.1. Die in diesen AGB verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen wie z.B. Kunde, etc., umfassen Männer und Frauen gleichermaßen.

2.2. Für den Antrag auf Abschluss des Wasserlieferungsvertrages sind die bei der Stadtgemeinde Fehring erhältlichen Drucksorten zu verwenden. Der Vertrag kommt mit der Unterfertigung durch den Kunden zustande, durch die er die Annahme des Angebots erklärt.

2.3. Kunde im Sinne dieser AGB ist jeder, der mit der Stadtgemeinde Fehring einen Wasserlieferungsvertrag abschließt. Die Stadtgemeinde Fehring behält sich vor, mit dem Kunden neue oder geänderte AGB zu vereinbaren. Die wesentlichen Änderungen oder der wesentliche Inhalt der Neufassung der AGB werden dem Kunden zu diesem Zweck rechtzeitig durch ein individuell adressiertes Schreiben mitgeteilt. Der Kunde wird dabei auf die Veröffentlichung der neuen oder geänderten AGB auf der Homepage der Stadtgemeinde Fehring (www.fehring.at) hingewiesen. Auf Wunsch werden dem Kunden die neuen oder abgeänderten AGB auch in schriftlicher Form übermittelt. Die Zustimmung des Kunden zu den neuen oder geänderten AGB gilt als erteilt, wenn er sich nicht binnen vier Wochen ab Empfang der Mitteilung über deren Änderung gegen deren Geltung ausspricht. Wird das Vertragsverhältnis für den Fall, dass der Kunde den Änderungen der AGB widerspricht, beendet, so endet das Vertragsverhältnis mit dem einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten. Die Stadtgemeinde Fehring wird den Kunden bei Übermittlung der neuen oder geänderten AGB auf den Beginn dieser Frist sowie auf die Bedeutung seines Verhaltens hinweisen.

2.4. Die öffentliche Wasserleitung ist eine Gemeindeeinrichtung, die zur Beschaffung und Verteilung von Trink- und Nutzwasser, welches aus dem Öffentlichen Wassernetz der Stadtgemeinde Fehring und dem Wasserverband Wasserversorgung Vulkanland bezogen wird, dient. Diese Einrichtung stützt sich im Wesentlichen auf das Stmk. Gemeindeförderungsgesetz 1971. Sie wird als öffentliche Wasserleitung im Sinne eines privatwirtschaftlichen Unternehmens der Stadtgemeinde Fehring geführt und betrieben.

2.5. Die Stadtgemeinde Fehring liefert im Rahmen dieser AGB zu den jeweils festgesetzten und vom Gemeinderat beschlossenen Tarifen Trink- und Nutzwasser, soweit die Betriebsmittel ausreichen, die Wirtschaftlichkeit gesichert ist und die Lage des zu versorgenden Grundstückes nicht besondere Maßnahmen oder außergewöhnliche Aufwendungen erforderlich macht.

3. Begriffsbestimmungen:

3.1. Die Hauptleitung bzw. Hauptversorgungsleitung ist das allgemeine Leitungsnetz der Wasserversorgungsanlage (WVA) der Stadtgemeinde Fehring.

3.2. Die Hausanschlussleitung ist die Leitung vom durch die Stadtgemeinde Fehring vorgegebenen Anschlusspunkt bis zum Wasserzähler.

3.3. Die Hausleitung ist die Leitung innerhalb des Objektes ab dem Wasserzähler.

4. Einmalige Wasseranschlussbeiträge

4.1. Für die Herstellung eines Haus- oder Wohnungsanschlusses an die WVA der Stadtgemeinde Fehring sind die Wasserleitungsanschlusskosten sowie ein Wasserleitungsbeitrag zu entrichten.

4.2. Die Wasserleitungsanschlusskosten für die Errichtung der Hausanschlussleitung innerhalb eines Bereichs von 50 m vom von der Stadtgemeinde Fehring vorgegebenen Anschlusspunkt bis zum Wasserzähler beschließt der Gemeinderat und werden auf der Homepage der Stadtgemeinde Fehring kundgemacht. Gemäß dem derzeit gültigen Gemeinderatsbeschluss betragen diese

für 1 - 4 Wohneinheiten	€ 4.000,00 inkl. USt
für 5 - 9 Wohneinheiten	€ 8.000,00 inkl. USt
für 10 u. mehr Wohneinheiten	€ 12.000,00 inkl. USt
für Wirtschaftsbetriebe	tatsächliche Kosten

für kombinierte Bauten
(private und gewerbliche Nutzung) tatsächliche Kosten

4.3. In den einmaligen Wasserleitungsanschlusskosten sind folgende Leistungen enthalten:

- Bau der Hausanschlussleitung in der Länge von max. 50 m vom Anschlusspunkt beginnend in der jeweils erforderlichen Dimension zum Anschlussobjekt und die Wiederherstellung.
- Errichtung eines Hausanschlussschiebers auf öffentlichem Gut oder einem anderem von der Stadtgemeinde Fehring definierten Punkt, Verlegung der Hausanschlussleitung vom Hausanschlussschieber in einen, vom Anschlusswerber vorgesehenen frostsicheren Raum.

- Montage der Einbaugarnitur und des Wasserzählers.
- Für Objekte die außerhalb des 50 m Bereiches liegen, haben die Anschlusswerber die Kosten für die Grabungsarbeiten und Materialkosten für jenen Teil zur Gänze zu tragen, der außerhalb des 50 m Bereiches liegt.

Es wird festgehalten, dass Mauerdurchführungen durch den Anschlusswerber im Vorfeld auf eigene Kosten zu errichten sind. Die Abdichtung solcher Durchführungen liegt und verbleibt in der Sphäre des Anschlusswerbers.

4.4. Die Höhe des Wasserleitungsbeitrages bestimmt sich aus dem Produkt von € 7,70 inkl. USt und der Bruttogeschosflächen (in Quadratmetern) eines Gebäudes. Dabei sind Keller- und Dachgeschosse zur Hälfte, die übrigen Geschosse zur Gänze zu berechnen. Nebengebäude, oberirdische Garagen und Wirtschaftsgebäude, die keine Wohnung oder Betriebsstätte enthalten, werden nach der Bruttogeschosfläche (in Quadratmetern) des Erdgeschosses ohne Rücksicht auf die Geschosanzahl eingerechnet. Bei Tiefgaragen ist der Berechnung die Bruttogeschosfläche (in Quadratmetern) jenes Geschosses zugrunde zu legen, das die größte Ausdehnung hat.

4.5. Bei Anlagen, die nicht als Gebäude qualifiziert werden können, ergibt sich der Berechnungsfaktor aus dem einfachen Flächenausmaß derselben in Quadratmetern.

4.6. Bei unbebauten Liegenschaften, welche an die VVA der Stadtgemeinde Fehring angeschlossen werden, beträgt der Berechnungsfaktor, unabhängig von der Größe der Liegenschaft, 100. Wird anlässlich einer Abteilerung einer solchen Liegenschaft auf Bauplätze ein Gebäude oder eine sonstige Anlage errichtet, so ist der auf dieses Baugrundstück nach dem Flächenausmaß entfallende Teil des bereits geleisteten Beitrages auf den für das Gebäude oder die Anlage zu entrichtenden Wasserleitungsbeitrag anzurechnen.

4.7. Bei Wirtschaftsgebäuden mit land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung gelangen nur jene baulich abgegrenzten Geschosflächen (in Quadratmetern) zur Verrechnung, welche an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden.

4.8. Bei Zu- und Umbauten von Gebäuden (Anlagen) ist der ergänzende Wasserleitungsbeitrag (Ergänzungsbeitrag) entsprechend der neu gewonnenen Bruttogeschosfläche zu berechnen.

4.9. Die Wasserleitungsanschlusskosten werden in Form einer Rechnungslegung nach Fertigstellung des Anschlusses (Einbau des Wasserzählers) dem Anschlusswerber vorgeschrieben. Der Wasserleitungsbeitrag wird in Form einer Rechnungslegung nach der erstmaligen Benützung der Baulichkeit oder ihrer Teile (bei Vorliegen der Fertigstellungsanzeige) bzw. spätestens 12 Monate nach Vorliegen der Baubewilligung dem Anschlusswerber vorgeschrieben. Die Rechnung ist innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist zur Zahlung fällig.

4.10. Die Wasseranschlussbeiträge treten mit 01.01.2022 in Kraft.

5. Anmeldung und Herstellung des Hausanschlusses

5.1. Eigentümer jener Gebäude, die mit Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung versorgt werden, haben auf eigene Kosten in diesen Gebäuden eine Wasserleitung (Hausleitung) herzustellen und dauernd in einwandfreiem Zustand zu erhalten. Für die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Erhaltung der Verbrauchsanlage ist der Abnehmer

verantwortlich, auch wenn er die Anlage ganz oder teilweise an Dritte vermietet oder zur Benützung überlassen hat.

5.2. Die Stadtgemeinde Fehring ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Verbrauchsanlage des Wasserbezieher zu überwachen und zu überprüfen. Die Stadtgemeinde Fehring übernimmt durch den Anschluss der Verbrauchsanlage des Wasserbezieher an das Versorgungsnetz sowie durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Verbrauchsanlage in keiner Hinsicht eine Haftung für etwaige Mängel oder Schäden.

6. Beginn bzw. Beendigung der Wasserlieferung

6.1. Wasser darf nur für die eigenen, angemeldeten Zwecke des Abnehmers entsprechend verwendet werden. Die Weiterleitung auf Grundstücke, von denen der Abnehmer nicht Eigentümer ist, ist unzulässig.

6.2. Ein Wechsel in der Person des Abnehmers ist der Stadtgemeinde Fehring binnen zwei Wochen anzuzeigen. Der Rechtsnachfolger des Abnehmers tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber der Stadtgemeinde ein und haftet insbesondere auch für allfällige Zahlungsrückstände.

6.3. Bei Unterlassung der fristgerechten Anzeige bleibt der bisherige Abnehmer gegenüber der Stadtgemeinde Fehring verpflichtet.

6.4. Sollte die Stadtgemeinde Fehring durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände an der Gewinnung oder Fortleitung von Wasser ganz oder teilweise verhindert sein, ruht die Versorgungsverpflichtung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.

6.5. Die Wasserlieferung kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (möglichst nach vorheriger Verständigung des Abnehmers) unterbrochen werden. Für etwaige Schäden, die dem Abnehmer aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Wasserlieferung entstehen, ist eine Haftung der Stadtgemeinde Fehring in welcher Art auch immer ausgeschlossen.

6.6. Die Stadtgemeinde Fehring ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung und Setzung einer angemessenen Nachfrist, im Falle der Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen oder sonstiger, die Wasserversorgung betreffende Vorschriften, die Belieferung des Abnehmers mit Wasser zu unterbrechen oder gänzlich einzustellen.

6.7. Folgende Gründe einer solchen Unterbrechung oder Einstellung können insbesondere sein:

- Verweigerung des Zutrittes oder geforderter Auskünfte gegenüber Beauftragten der Stadtgemeinde Fehring
- eigenmächtige Änderungen an Anschlussleitungen oder Wasserzählereinrichtungen
- grob fahrlässige Beschädigungen von Anschlussleitungen oder Wasserzählereinrichtungen
- Nichtbezahlung fälliger Rechnungen trotz Mahnung
- Weigerung, bestehende Fehler, Schäden oder Gebrechen der Verbrauchsanlage des Abnehmers beheben zu lassen
- bei nicht ausreichendem Schutz vor Frost

6.8. Die Wiederaufnahme der durch die Stadtgemeinde Fehring gemäß Pkt. 6.7. unterbrochenen oder eingestellten Wasserlieferung erfolgt nur nach völliger Beseitigung oder Behebung der für die Unterbrechung oder Einstellung maßgeblichen Gründen und nach Erstattung sämtlicher

cher der hierfür der Stadtgemeinde Fehring entstandenen Kosten.

7. Einschränkung der Wasserlieferung

7.1. Ist die verfügbare Wassermenge vorübergehend nicht ausreichend, kann die Stadtgemeinde Fehring den Wasserverbrauch auf bestimmte Verbrauchszwecke oder für bestimmte Wassermengen beschränken.

7.2. Unter Voraussetzung des Pkt. 7.1. kann die Stadtgemeinde Fehring den Wasserverbrauch auf jene Menge einschränken, die dem notwendigsten menschlichen bzw. tierischen Genuss und Verbrauch entsprechen.

7.3. Insbesondere kann der Wasserbezug kurzfristig für folgende Maßnahmen eingeschränkt oder ganz untersagt werden:

- Reinigung von Kraftfahrzeugen
- Füllen von Schwimmbecken
- Bewässerung von Gärten, Sportplätzen oder sonstigen dgl. Anlagen
- Straßen- und Gehsteigreinigung

7.4. Bei Gefahr im Verzug, zum Beispiel bei Feuerlöscharbeiten, kann die Stadtgemeinde Fehring über den gesamten Wasservorrat verfügen und Hausanschlüsse teilweise oder ganz absperren.

8. Wasserbezugs- und Bereitstellungsentgelt

8.1. Die verbrauchte Wassermenge wird mittels Wasserzähler, welcher von der Stadtgemeinde Fehring geliefert wird und den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu entsprechen hat, festgestellt. Die Bediensteten oder Organe sind bei der Durchführung ihrer Tätigkeit verpflichtet, die Geheimhaltung gegenüber Dritten zu wahren.

8.2. Die Höhen des Wasserbezugsentgelts und des Bereitstellungsentgelts inkl. Wasserzählermiete beschließt jeweils der Gemeinderat und werden auf der Homepage der Stadtgemeinde Fehring kundgemacht. Gemäß dem derzeit gültigen Gemeinderatsbeschluss beträgt das

Wasserbezugsentgelt (Wasserpreis):

Das Wasserbezugsentgelt für 1 m³ Wasser beträgt € 2,03 (inkl. USt)

Bereitstellungsentgelt inkl. Wasserzählermiete:

Das Bereitstellungsentgelt inkl. Wasserzählermiete beträgt jährlich (inkl. USt):

1-4 Wohneinheiten	€ 65,00
5-9 Wohneinheiten	€ 130,00
10 u. mehr Wohneinheiten	€ 195,00
Objekte ohne Wohnnutzung	€ 65,00
Bereitstellungsentgelt LFS Hatzendorf	€ 629,88

Bezugsentgelt vom Hydranten:

Das Wasserbezugsentgelt für die Entnahme von Wasser aus den Hydranten beträgt (inkl. USt): € 3,15

Zusätzliche Zähler:

Das Entgelt für einen zusätzlich benötigten Wasserzähler beträgt jährlich (inkl. USt): € 24,75

8.3. Das Bereitstellungsentgelt ist für jene Objekte zu entrichten, die einen Wasserzähler eingebaut haben. Das Bereitstellungsentgelt ist nicht abhängig vom Wasserverbrauch.

8.4. Auf expliziten Wunsch des Anschlusswerbers kann der Wasserzähler durch Bedienstete der Stadtgemeinde Fehring ausgebaut und der Wasseranschluss stillgelegt werden. Das Entgelt für die Stilllegung des Wasseranschlusses beträgt das Zehnfache des jährlichen Bereitstellungsentgelts für das jeweilige Objekt. Das Entgelt für die Wiederinbetriebnahme eines stillgelegten Wasseranschlusses beträgt das Fünffache des Bereitstellungsentgelts für das jeweilige Objekt. Diese Entgelte werden dem Abnehmer im folgenden Quartal vorgeschrieben.

8.5. Die laufenden Wasserbezugs- und Bereitstellungsentgelte treten mit 01.01.2022 in Kraft.

8.6. Die Wasserbezugsgebühr und die Grundgebühr werden in Form einer Rechnungslegung quartalsmäßig dem Abnehmer vorgeschrieben. Die Rechnung ist innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist zur Zahlung fällig. Erfolgt dies nicht, so sind für die Mahnung und Wiedervorlage der Rechnung Spesen zu entrichten. Die Stadtgemeinde Fehring ist zur mehrmaligen Vorlage einer Rechnung nicht verpflichtet.

8.7. Ab dem Tag der Fälligkeit sind die, in der Rechnung festgesetzten, Verzugszinsen zu bezahlen.

8.8. Nach ergebnisloser Mahnung wird ohne weitere Verständigung der Gesamtrückstand zuzüglich der erwachsenen Spesen, Zinsen und Kosten gerichtlich geltend gemacht.

8.9. Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung sind nur innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung zulässig und müssen schriftlich geltend gemacht werden. Solche Einwendungen berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung.

8.10. Wird Wasser entgegen den Bestimmungen gegenständlicher AGB oder unter Umgehung oder vor Anbringung des Wasserzählers entnommen, so ist die Gemeinde berechtigt, eine Verbrauchsmenge nach den jeweilig geltenden Tarifsätzen einzuschätzen.

9. Technische Vertragsbedingungen

9.1. Hausleitungen:

9.1.1. Hausleitungen müssen in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften so hergestellt und instandgehalten werden, dass sie den Anforderungen der Sicherheit, der Hygiene, der Beschaffenheit des Wassers sowie den örtlichen Boden- und Druckverhältnissen entsprechen. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist jedenfalls durch den Nachweis der Anwendung der ÖNORM im Sinne des Normengesetzes 1981 BGBl. Nr. 240 erbracht.

9.1.2. Die Herstellung oder Abänderung eines Hausanschlusses ist der Stadtgemeinde Fehring mindestens acht Wochen vor Baubeginn anzuzeigen.

9.1.3. Der Zusammenschluss der Wasserleitungen (öffentliche Wasserleitung mit Hausleitung) muss vom Anschlusswerber selbst auf eigene Kosten übernommen werden.

9.1.4. Private Hauswasserleitungen dürfen zur öffentlichen Wasserleitung keinerlei Verbindungen haben, auch dann nicht, wenn der Einbau von Absperrvorrichtungen vorgesehen ist (biologisch mechanische Trennung). Jedenfalls muss darauf geachtet werden, dass ein Rückfluss von Privatwasser in das Rohrsystem der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nicht erfolgen kann.

9.1.5. Druckmindernde Maßnahmen sind vom Anschlusswerber durchzuführen. Durch den Anschlusswerber ist zum

Ausgleich von Druckunterschieden verpflichtend ein Druckminderer einzubauen. Der Einbau eines Druckminderers hat nach dem Wasserzähler zu erfolgen.

9.2. Wasserzähler:

9.2.1. Die Lieferung, Überprüfung (Eichung) und Erhaltung des Wasserzählers obliegt der Stadtgemeinde Fehring.

9.2.2. Der Wasserzähler, der von der Stadtgemeinde Fehring ein- und ausgebaut wird, ist in einem geeigneten Raum anzubringen, der für Bedienstete oder Organe der Stadtgemeinde Fehring jederzeit nach Voranmeldung ungehindert zugänglich sein muss. Ein Verbauen bzw. Verstellen des Wasserzählers ist nicht gestattet.

9.2.3. Kann der Wasserzähler innerhalb des Gebäudes nicht untergebracht werden, so ist durch den Anschlusswerber auf eigene Kosten ein Schacht herzustellen. Dieser ist in Beton auszuführen, mit einer Leiter zu versehen und muss wasserdicht und frostfrei sein. Die Abdeckung ist tragfähig auszuführen. Die Mindestlichtmaße des Schachtes haben 1,0 m Länge, 1,0 m Breite und 1,00 m in der Tiefe zu betragen. Bei runden Schächten beträgt der Mindestdurchmesser 1,2 m. Eine Einstiegöffnung mit einem Mindestmaß von 60 x 60 cm oder einem Durchmesser von 80 cm ist herzustellen. Die Kosten für den Schacht sind vom Anschlusswerber zu tragen.

9.2.4. Bei Platzmangel kann die Aufstellung eines Wasserzählers in einer Mauernische gestattet werden, deren Ausmaße nach ÖNORM B 2532 festzulegen sind. Außerdem muss diese Mauernische vorher gegen Frost ausreichend geschützt werden.

9.2.5. Der Wasserzähler ist von Grund- und Tagwasser, Schmutz, Frost sowie vor Beschädigung jeder Art zu schützen.

9.2.6. Die Stadtgemeinde Fehring stellt für jeden Hausanschluss nur einen Wasserzähler bei. Dieser wird plombiert. Der Eigentümer des Gebäudes oder der Liegenschaft bzw. der Bestandnehmer ist verpflichtet, jede wahrgenommene Beschädigung der Plombe der Stadtgemeinde Fehring bekanntzugeben. Das Entfernen von Wasserzählern ist nur von Organen der Stadtgemeinde Fehring, die dazu beauftragt sind, zulässig. Für grob fahrlässige Beschädigung oder eigenmächtiges Entfernen des Wasserzählers, wird der Liegenschaftseigentümer für die Instandsetzungsarbeiten (Reparaturkosten) herangezogen.

9.2.7. Nachträgliche Versetzungen des Wasserzählers, beispielsweise im Zuge von Umbauarbeiten, müssen durch Organe der Stadtgemeinde Fehring, die dazu beauftragt sind, durchgeführt werden. Die Kosten hierfür sind vom Objekteigentümer zu tragen.

9.3. Die Hausanschlussleitungen, die Hausabsperrschieber, die von der Stadtgemeinde eingebauten Wasserzähler und die Kennzeichnungstafeln sind Eigentum der Stadtgemeinde Fehring. An diesen Vorrichtungen dürfen keine Änderungen, Reparaturen und dergleichen vorgenommen werden.

9.4. Der Mindestabstand von anderen unterirdischen Leitungen zu Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen der WVA der Stadtgemeinde Fehring beträgt 0,60 m. Unterschreitungen des Mindestabstandes sind im Vorfeld mit der Stadtgemeinde Fehring abzustimmen.

9.5. Die Hausanschlusssschieber müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein. Bei Aufschüttungen oder Befestigungen in diesen Bereichen ist mit der Stadtgemeinde Kontakt aufzunehmen, damit diese entsprechend angehoben bzw. angepasst werden können. Hausanschlusssschieber die verschüttet oder beschädigt werden, hat die Stadt-

gemeinde auf Kosten des Objekteigentümers zu suchen und wiederherzustellen.

9.6. Markierungstafeln dürfen ohne Einwilligung der Stadtgemeinde nicht entfernt werden.

9.7. Grabungsarbeiten im Bereich des öffentlichen Wasserleitungsnetzes sind vor Beginn der Stadtgemeinde zu melden, damit eine Leitungsbekanntgabe durch Organe der Stadtgemeinde erfolgen kann. Kommt es durch nicht gemeldete Grabungsarbeiten zu Beschädigungen am Wasserleitungsnetz, werden diese Schäden von der Stadtgemeinde auf Kosten des Verursachers repariert. (Übergabe an eine befugte Firma oder durch eigenes Personal).

9.8. Es ist nicht gestattet Hauptleitungen, Versorgungsleitungen oder Hausanschlussleitungen zu überbauen. Verlegungsarbeiten bei Haupt- und Versorgungsleitungen werden auf Kosten des Betreibers der Wasserversorgungsanlage durchgeführt, wenn das zu errichtende Bauwerk ordnungsgemäß bewilligt wurde und eine Änderung des Standortes aufgrund der gegebenen Verhältnisse nicht möglich ist. Verlegungsarbeiten bei Hausanschlussleitungen sind vom Bauwerber auf eigene Kosten unter Aufsicht des Betreibers der Wasserversorgungsanlage durchzuführen.

9.9. Bei der Neuerrichtung von Einfamilienwohnhäusern erfolgt der Einbau des Wasserzählers sofort nach Herstellung der Wasseranschlussleitung (Bauprovisorium) außer der Anschlusswerber wünscht einen anderen Zeitpunkt.

9.10. Überprüfungen und Kontrollen der gesamten Wasserversorgungsanlage durch Organe der Stadtgemeinde sind, gegen Voranmeldung jederzeit möglich.

9.11. Anschlussleitungen und Verbrauchsanlagen des Abnehmers, die den Bestimmungen der AGB nicht entsprechen, werden nach Maßgabe der Dringlichkeit auf Kosten des Abnehmers geändert.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, beeinträchtigt dies die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt; dasselbe gilt entsprechend für allfällige Lücken in diesem Vertrag.

10.2. Der Kunde erklärt sich gegenüber der Stadtgemeinde Fehring ausdrücklich damit einverstanden, dass die den Kunden bezüglich die Versorgung mit Wasser betreffenden Daten – Namen, Anschrift, Verbrauchs-, Vertrags- und Verrechnungsdaten – von der Stadtgemeinde Fehring elektronisch verarbeitet werden dürfen.

11. Beschwerdemöglichkeit / Streitbeilegung

Der Kunde kann allfällige Beschwerden an die Stadtgemeinde Fehring, Grazerstraße 1, 8350 Fehring richten:

T: 03155/2303, E-Mail: gde@fehring.gv.at, www.fehring.at

12. Gerichtsstand

12.1. Gerichtsstand für alle aus dieser AGB entstehenden Streitigkeiten ist das Bezirksgericht Feldbach.

12.2. Auf die AGB und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und der Stadtgemeinde Fehring ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

Bgm. Mag. Winkelmaier: Hier stecken sehr viele Überlegungen dahinter. Die Mitarbeiter in der Verwaltung und hier insbesondere Herr Ing. Streit und Herr Sundl, BA MA haben sich hierzu sehr viele Gedanken gemacht. Alle Werte sind mit Zahlen hinterlegt und ich möchte mich in diesem Zuge bei Ihnen und beim Obmann des Ausschusses für Wasser, Kanal und Abfallwirtschaft GR Wohlfart für die Aufbereitung bedanken. Monatelang wurde an einer fairen Vorgangsweise gearbeitet. In letzter Zeit kommen immer mehr dezentrale Bauwünsche und es stellt sich die Frage, warum gerade diese immer von der Allgemeinheit getragen werden sollen.

GR Kainz: Das ist ein wichtiger und fairer Schritt und ich bin froh, dass sich die Stadtgemeinde Fehring dieser Herausforderung angenommen hat.

Bgm. Mag. Winkelmaier: Haushalte mit mehreren Personen werden zum Teil sogar entlastet.

GR Friedl: Ich sehe es auch so, dass dieser Schritt notwendig ist, obwohl ich kein Freund von Erhöhungen bin. Die Umlandgemeinden hatten in den letzten Jahren immer wieder Erhöhungen und nun ist ein Level erreicht, welches wir auch halten sollten. In den kommenden Jahren sollte lediglich durch Indexanpassungen der Haushaltsausgleich erzielt werden.

Fin.Ref. Mag. Spiel: Ich bin auch für eine stabile Effizienz. Hoffe natürlich auch, dass wir zukünftig nur um die Indexanpassung erhöhen müssen.

Bgm. Mag. Winkelmaier: Ein sehr gutes Team der Verwaltung hat sich hierzu Gedanken gemacht. Ich sehe hier eine gute Basis für die Zukunft. Es wäre ein Zeichen der Professionalität unserer Politik, wenn wir diesen Vorschlag der Verwaltung ohne politische Änderungen beschließen könnten.

Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den vorliegenden Wasserliefervertrag sowie die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Versorgung mit Wasser beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

7.

Beratung und Beschlussfassung – Gebührenharmonisierung per 01.01.2022

Fin.Ref. Mag. Spiel berichtet, dass sich der Ausschuss für Wasser-Kanal-Abfall in seiner Sitzung am Mittwoch, 03.11.2021, einstimmig darauf geeinigt hat, dem Gemeinderat folgendes Schema zur Umsetzung der gesetzlich notwendigen Gebührenharmonisierung per 01.01.2022, allerdings adaptiert um den endgültigen Index, welcher jährlich von der Abteilung 7 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung mitgeteilt wird, vorzulegen.

Die Wassergebühren sind wie folgt anzupassen:

Laufende Wasserentgelte	Tarife 2021 inkl. USt	Tarife 2022 inkl. USt	Anpassung in %
Bereitstellungsentgelt (Grundgebühr)	€ 50,50	€ 65,00	28,71 %
Wasserbezugsentgelt (-gebühr)	€ 1,90	€ 2,03	6,87 %

Wasserleistungsanschlussbeiträge	Tarife 2021 inkl. USt	Tarife 2022 inkl. USt
Wasserleitungsbeitrag – Einheitssatz	---	€ 7,70 x Bruttogeschossfläche
Wasserleistungsanschlusskosten (bis 50 m)	€ 3.300,00	€ 4.000,00 (über 50 m: tatsächliche Kosten)

Im Jahr 2023 fallen im Kanalhaushalt Darlehen abzüglich Annuitätzuschüsse von rund € 100.000,00 weg. Davon könnten rund € 60.000,00 als Gegenfinanzierung zur Erhöhung im Wasserhaushalt und € 40.000,00 für die Reduzierung der Personengebühr im Kanalbereich für Kinder bis 15 Jahre um 50 % verwendet werden. So käme es im Zuge der Gebührenharmonisierung mit 01.01.2022 zu keiner Erhöhung sondern nur zu einer Umschichtung zwischen dem Wasser- und Kanalhaushalt. Darüber hinaus ist eine Entlastung von Familien in der Stadtgemeinde Fehring möglich.

Die Kanalgebühren sind demnach durch den vom Land Steiermark mitgeteilten **Index von 3,2 %** wie folgt anzupassen:

Laufende Kanalgebühren	Gebühr 2021 inkl. USt	Gebühr 2022 inkl. USt	Anpassung in %
Kanalgrundgebühr HA, HW, JB, PE	€ 102,10	€ 108,54	6,31 %
Kanalgrundgebühr FE	€ 118,96	€ 108,54	- 8,76 %
Variable Gebühr pro Person HA, HW, JB, PE	€ 114,87	€ 121,68	5,93 %
Variable Gebühr pro Person FE	€ 133,85	€ 121,68	- 9,09 %
Gewerbebetriebe nach m ³ HA, HW, JB, PE	€ 3,02	€ 3,37	11,60 %
Gewerbebetriebe nach m ³ FE	€ 3,53	€ 3,37	- 4,52 %

Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, der Gemeinderat möge das vorliegende Schema zur Umsetzung der gesetzlich notwendigen Gebührenharmonisierung per 01.01.2022 beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Fin.Ref. Mag. Spiel berichtet, dass es einen Grundsatzbeschluss vom 26.11.2015 gibt, die Gebühren (Wasser, Müll) jährlich entsprechend des Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) anzupassen, gibt. Bei den Kanalbenutzungsgebühren lautet der Grundsatzbeschluss die ehem. Stadtgemeinde Fehring Anpassung nach Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) und die Altgemeinden Hatzendorf, Hohenbrugg-Weinberg, Johnsdorf-Brunn und Pertlstein Erhöhung jährlich um 5 % anzupassen.

Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, der Gemeinderat möge diesen Grundsatzbeschluss neu fassen, sodass die Gebühren bzw. Entgelte für Wasser, Kanal und Müll jährlich entsprechend der von der Abteilung 7 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung mitgeteilten Erhöhung des Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) angepasst werden.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

8.

Beratung und Beschlussfassung – Untervoranschläge (Detailnachweise Finanzierung) 2022

Fin.Ref. Mag. Spiel berichtet, dass in der Sitzung des Ausschusses für Finanzwirtschaft, Sport und Vereine am 10.11.2021 die einzelnen Untervoranschläge besprochen und vom Ausschuss genehmigt wurden. Die Untervoranschläge werden nunmehr dem Gemeinderat mit dem Ersuchen vorgelegt, diese in der vorliegenden Fassung zu beschließen:

Volksschule Fehring	%	€
Einzahlungen		14.400,00
Auszahlungen		222.500,00
Umzulegender Schulsachaufwand		208.100,00
Aufteilung auf beitragspfl. Gemeinden:		
Gastschulbeiträge		
---		---
<u>Eingeschulte Gemeinden:</u>		
Kapfenstein	3,71	7.720,51
Fehring	96,29	200.379,49
Summe		208.100,00
Kopfquote 208.100,00 : 147 Schüler		1.415,65
Außerordentlicher Schulsachaufwand		38.600,00
Aufteilung auf beitragspfl. Gemeinden:		
<u>Eingeschulte Gemeinden:</u>		
Kapfenstein	3,71	1.432,06
Fehring	96,29	37.167,94
Summe		38.600,00

Volksschule Hatzendorf	%	€
Einzahlungen		700,00
Auszahlungen		109.300,00
Umzulegender Schulsachaufwand		108.600,00
Aufteilung auf beitragspfl. Gemeinden:		
Gastschulbeiträge		
---		---
Aufteilung auf beitragspfl. Gemeinden:		
Riegersburg	1,97	2.139,42
Fehring	98,03	106.460,58
Summe		108.600,00
Kopfquote 108.600,00 : 73 Schüler		1.487,67
Außerordentlicher Schulsachaufwand		3.300,00
Aufteilung auf beitragspfl. Gemeinden:		
<u>Eingeschulte Gemeinden:</u>		
Riegersburg	1,97	65,01
Fehring	98,03	3.234,99
Summe		3.300,00

Volksschule Hohenbrugg-Weinberg	%	€
Einzahlungen		0,00
Auszahlungen		47.700,00
Umzulegender Schulsachaufwand		47.700,00
Aufteilung auf beitragspfl. Gemeinden:		
Unterlamm	2,58	1.230,66
Fehring	97,42	46.469,34
Summe		47.700,00
Kopfquote 47.700,00 : 26 Schüler		1.834,62

Außerordentlicher Schulsachaufwand		0,00
Aufteilung auf beitragspfl. Gemeinden:		
<u>Eingeschulte Gemeinden:</u>		
Unterlamm	2,58	0,00
Fehring	97,42	0,00
Summe		0,00

Mittelschule Fehring	%	€
Einzahlungen		8.600,00
Auszahlungen		439.100,00
Umzulegender Schulsachaufwand		430.500,00
Aufteilung auf beitragspfl. Gemeinden:		
<u>Gastschulbeiträge:</u>		
Feldbach 1 Schüler à 1.510,53		1.510,53
<u>Eingeschulte Gemeinden:</u>		
Kapfenstein	14,93	64.048,13
Unterlamm	11,74	50.363,36
Fehring	73,33	287.679,06
Summe		430.500,00
Kopfquote 430.500,00 : 285 Schüler		(1.364,55) 1.510,53
Außerordentlicher Schulsachaufwand		33.600,00
Aufteilung auf beitragspfl. Gemeinden:		
<u>Eingeschulte Gemeinden:</u>		
Kapfenstein	14,93	5.016,48
Unterlamm	11,74	3.944,64
Fehring	73,33	24.638,88
Summe		33.600,00

Gemeinde	Schülerzahl ges.	Schüler HF	Erw. HF	KF (zu 4 - 5)	KF (ab 6)	Gemeindebeiträge				Sachaufwandsbeitrag	GESAMT-KOSTENANTEIL	
Beitrag pro Schülerln						510,00	385,00	235,00	121,00	Gesamt	263,33	
Fehring	247	194	8	0	45	98.940,00	3.080,00	0,00	5.445,00	107.465,00	51.085,29	158.550,29
Bad Gleichenberg	129	121	3	4	1	61.710,00	1.155,00	940,00	121,00	63.926,00	31.862,47	95.788,47
Feldbach	17	11	4	0	2	5.610,00	1.540,00	0,00	242,00	7.392,00	2.896,59	10.288,59
Fürstenfeld	1	0	1	0	0	0,00	385,00	0,00	0,00	385,00	0,00	385,00
Gnas	2	2	0	0	0	1.020,00	0,00	0,00	0,00	1.020,00	526,65	1.546,65
Großwilfersdorf	1	1	0	0	0	510,00	0,00	0,00	0,00	510,00	263,33	773,33
Kapfenstein	14	14	0	0	0	7.140,00	0,00	0,00	0,00	7.140,00	3.686,57	10.826,57
Kirchberg an der Raab	83	68	1	0	14	34.680,00	385,00	0,00	1.694,00	36.759,00	17.906,18	54.665,18
Klösch	1	1	0	0	0	510,00	0,00	0,00	0,00	510,00	263,33	773,33
Bad Loipersdorf	2	2	0	0	0	1.020,00	0,00	0,00	0,00	1.020,00	526,65	1.546,65
Neudau	1	1	0	0	0	510,00	0,00	0,00	0,00	510,00	263,33	773,33
Paldau	1	1	0	0	0	510,00	0,00	0,00	0,00	510,00	263,33	773,33
Riegersburg	9	6	2	0	1	3.060,00	770,00	0,00	121,00	3.951,00	1.579,96	5.530,96
Söchau	3	3	0	0	0	1.530,00	0,00	0,00	0,00	1.530,00	789,98	2.319,98
St. Anna am Aigen	15	14	0	1	0	7.140,00	0,00	235,00	0,00	7.375,00	3.686,57	11.061,57
St. Marein bei Graz	1	1	0	0	0	510,00	0,00	0,00	0,00	510,00	263,33	773,33
St. Peter am Ottersbach	1	1	0	0	0	510,00	0,00	0,00	0,00	510,00	263,33	773,33
Straden	1	1	0	0	0	510,00	0,00	0,00	0,00	510,00	263,33	773,33
Unterlamm	31	27	4	0	0	13.770,00	1.540,00	0,00	0,00	15.310,00	7.109,81	22.419,81
Gesamtsumme	560	469	23	5	63	239.190,00	8.855,00	1.175,00	7.623,00	256.843,00	123.500,00	380.343,00

Fin.Ref. Mag. Ignaz Spiel stellt den Antrag, die Detailnachweise Finanzierung 2022 der drei Volksschulen, der Mittelschule sowie der Musikschule Fehring in der vorliegenden Fassung zu genehmigen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Fin.Ref. Mag. Spiel berichtet, dass die Feuerwehrbudgets für 2022 bei den Abteilungsleitergesprächen am 13.10.2021 mit den Feuerwehrvertretern besprochen wurden. Die von den Feuerwehren erstellten Voranschläge liegen nunmehr vor. Es ist eine Beschlussfassung im Gemeinderat erforderlich bevor die Beträge in den Voranschlag der Gemeinde aufgenommen werden.

Feuerwehr	ordentl. HH Gemeindeanteil	außerord. Aufw. Gemeindeanteil
Fehring	62.000,00	0,00
Hirzenriegl	15.500,00	3.000,00
Hatzendorf	31.000,00	4.400,00
Hohenbrugg	15.500,00	1.500,00
Johnsdorf-Brunn	15.500,00	1.600,00
Pertlstein	15.500,00	600,00
Weinberg	15.500,00	0,00

Fin.Ref. Mag. Spiel erläutert, dass die Budgets der Feuerwehren bisher seit der Gemeindestrukturreform eingefroren waren. Nun soll der jährliche Gemeindebeitrag um die Inflation angepasst auf die 7 Feuerwehren aufgeteilt werden, um einen gewissen Ausgleich zu schaffen. Die Neuverteilung sieht demnach wie folgt aus: FF Fehring 100% (Basis = EUR 62.000), FF Hatzendorf als mittelgroße Feuerwehr 50%, alle 5 anderen Feuerwehren 25%. Versicherungen und Betriebskosten sind dafür künftig von den Feuerwehren selbst zu bezahlen. Auszahlungen im außerordentlichen Haushalt der Feuerwehren sollen wie bisher nach Abzug einer Landesförderung zu je 50% zwischen der Gemeinde und der Feuerwehr aufgeteilt werden. Zudem sind außerordentliche Anschaffungen künftig unter allen 7 Feuerwehren abzustimmen. Hierfür soll ein Gesamtopf durch die Gemeinde aufgestellt werden, welcher im Vorfeld zu den Abteilungsleitergesprächen vom Bereichsleiter Wirtschaft & Finanzen und den Kommandanten abgestimmt werden soll. Dabei soll jährlich ein fünf Jahresplan (zwei Jahre konkret, drei Jahre grob) erstellt werden, um auch die außerordentlichen Gemeindegzuschüsse zu glätten.

Bgm. Mag. Winkelmaier: Es wurde eine gute Lösung für alle Feuerwehren gefunden, womit auch alle zufrieden sind.

Fin.Ref. Mag. Ignaz Spiel stellt den Antrag, die Voranschläge der sieben Feuerwehren zu genehmigen und die Gemeindegzuschüsse in den Voranschlag 2022 der Stadtgemeinde aufzunehmen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

9.

Beratung und Beschlussfassung – Gemeinde KG's Jahresabschlüsse 2020 und Wirtschaftspläne 2022

Fin.Ref. Mag. Spiel berichtet, dass in den Beiratssitzungen der Gemeinde KG's am 10.11.2021 die Jahresabschlüsse 2020 sowie die Planrechnungen 2022 beschlossen wurden. Da in allen KG's die Stadtgemeinde Fehring 100 % Komplementärin ist, werden die Jahresabschlüsse und Planrechnungen hiermit dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt.

Stadtgemeinde Fehring Stadt- und Ortsentwicklungs KG:

Jahresabschluss 2020

Der vorliegende Jahresabschluss 2020 weist in der Gewinn- u. Verlustrechnung aus steuerlicher Sicht einen Jahresverlust von € 81.736,44 aus (2019 waren es € 74.093,83). Die Bilanzsumme beträgt € 3.804.217,15. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten belaufen sich per 31.12.2020 auf € 1.615.920,36 (Stand 31.12.2019: € 1.703.288,48).

Wirtschaftsplan 2022

Projekt	Zuschüsse
Projekt Parkplatz Süd-Ost	22.200
Projekte Parkplatz Schule u. ESV Clubhaus	16.100
Projekt Gerberhaus	600
Projekt Sportplatz Tribüne	8.000
Projekt Postpartner	5.400
Projekt Glanzgrund	7.200
Projekt Postamtsgebäude	17.400
Projekt Grdstk. Nr. 948/1	3.100
KG – Gemeinkosten	12.000
Summe der o. Zuschüsse	92.000

Hatzendorf Infrastruktur KG:

Jahresabschluss 2020

Der vorliegende Jahresabschluss 2020 weist in der Gewinn- und Verlustrechnung aus steuerlicher Sicht einen Jahresverlust von € 22.947,00 aus (2019 waren es € 18.122,16). Die Bilanzsumme beträgt € 4.064.439,48. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten belaufen sich per 31.12.2020 auf € 1.245.722,60 (Stand 31.12.2019 € 1.359.447,75).

Fin.Ref. Mag. Ignaz Spiel stellt den Antrag der Gemeinderat möge die Jahresabschlüsse 2020 und den Wirtschaftsplan 2022 der hier angeführten Kommanditgesellschaften, bei denen die Stadtgemeinde Fehring jeweils 100 % - Komplementärin ist, genehmigen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

10.

Beratung und Beschlussfassung – Kaufvertrag Stadtgemeinde Fehring, Grdstk. Nr. .25/1, KG Fehring

Fin.Ref. Mag. Spiel berichtet, dass der Beirat der Stadtgemeinde Fehring Stadt- und Ortsentwicklungs KG in seiner Sitzung am 22.02.2021 den Verkauf des Grundstückes .25/1, KG 62004 Fehring (Objekt Hauptplatz 23) um € 259.000,00 an die Stadtgemeinde Fehring beschlossen hat. Nunmehr liegt der Kaufvertragsentwurf vom 31.08.2021, erstellt vom Notariat Mag. Friedrich Dohr, 8160 Weiz, vor. Der Beirat der Stadtgemeinde Fehring Stadt- und Ortsentwicklungs KG hat den vorliegenden Kaufvertrag in seiner Sitzung am 10.11.2021 beschlossen hat. Nun bedarf es der Beschlussfassung der Stadtgemeinde Fehring als Komplementärin.

Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, den Kaufvertrag in der vorliegenden Form vom 31.08.2021 zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

11.

Bericht des Prüfungsausschusses über die 6. Prüfungsausschusssitzung 2021

Obmann des Prüfungsausschusses GR DI (FH) Dirnbauer berichtet über die durchgeführte Prüfung am 15.11.2021. Nachstehende Themen wurden behandelt:

Entwicklung Abgabenrückstände und Mahnwesen
Soll-Ist Vergleich 3. Quartal 2021
Rechnungsprüfung 3. Quartal 2021

Der Abgabenrückstand zum Stichtag 14.11.2021 beträgt € 276.214,88. Im Vergleich zum 14.05.2021 hat sich der Rückstand um € 20.074,65 verringert. Das sind rund 4,7 % der jährlichen Vorschreibungssumme der Stadtgemeinde Fehring.

Ein klares System für das Mahnwesen ist vom zuständigen politischen Ausschuss zu behandeln und Vorgehensweisen festzulegen sowie dem entsprechenden Gremium zur Beschlussfassung vorzulegen. Dabei sollen im Einzelfall die gegebenen sozialen Verhältnisse berücksichtigt werden. Dies ist im Zuge der Erarbeitung der Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts (ADG) ohnehin zu erarbeiten.

Nicht budgetierte Mehrausgaben auf div. Haushaltskonten bis 15.11.2021 im Ausmaß von € 354.940,88 wurden im Zuge der Sitzung stichprobenartig geprüft und begründet. Dem gegenüber wurden nicht budgetierte Mehreinnahmen in Höhe von € 420.639,35 festgestellt und begründet. Der 1. NVA 2021 ist hierbei bereits berücksichtigt.

Die Belegprüfung des 3. Quartals 2021 erfolgte stichprobenartig. Es wurden keine Mängel festgestellt.

Die Kontostände per 30.09.2021 stimmen mit den Salden im Hauptbuch überein.

Der Kassenabschluss mit 30.09.2021 ergibt einen Kassenstand von € 592.698,35.

12.

Beratung und Beschlussfassung – Verrechnung der Mittagsverpflegung der Ganztagschule

Wie in der GR Sitzung vom 07.07.2021 beschlossen, wurde der Buffetbetrieb der Schule an Frau Martina Ehrenhöfler übergeben. Zu Beginn des Schuljahres wurde das Abrechnungssystem von Frau Ehrenhöfler, welches in anderen höheren Schulen Anwendung findet übernommen. Dieses war so aufgebaut, dass sowohl die Bestellung als auch Abrechnung zwischen Eltern und Frau Ehrenhöfler selbst vorgenommen wird. Leider hat sich herausgestellt, dass vor allem die Kinder in der Volksschule mit diesem System überfordert sind. Zwischenzeitlich hat es eine Besprechung mit den Direktoren, den Nachmittagsbetreuern und Frau Ehrenhöfler gegeben. Zukünftig soll das Mittagessen wieder über WIKI vorgeschrieben werden. Der Menüpreis von Frau Ehrenhöfler für die Schüler und Schülerinnen wird mit € 5,90 definiert und zukünftig sollen Portionspreise verrechnet werden. Eine Vorschreibung erfolgt nach tatsächlicher Konsumation. Die Förderung der Stadtgemeinde von € 1,20 soll beibehalten werden. Dieser Vorschlag wurde im Ausschuss für Finanzen, Sport und Vereine am 10.11.2021 beraten und befürwortet.

Der Ausschuss für Finanzwirtschaft, Sport und Vereine vom 10.11.2021 einigt sich darauf, dass die Vorschreibung der Menüs für die Kinder der Nachmittagsbetreuung zukünftig als Portionspreise über WIKI vorgeschrieben und der Portionspreis pro Menü mit € 4,70 festgesetzt werden soll. Beschlussfassung im Gemeinderat.

SR Ute Schmied stellt den Antrag, die Vorschreibung der Menüs für die Kinder der Ganztageschule zukünftig als Portionspreise über WIKI vorzunehmen und die Portionspreise pro Menü für das Schuljahr 2021/2022 mit € 4,70 festzulegen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

13.

Beratung und Beschlussfassung – Weihnachtszuwendung 2021

Das jährliche Schreiben des Landes Steiermark in Bezug auf die Weihnachtszuwendung bei allen im Aktivstand befindlichen Bediensteten als Sachzuwendung in Form von Geschenkgutscheinen ist wieder eingetroffen.

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag, lt. den Ausführungen des Landes auch im heurigen Jahr den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtgemeinde Fehring wiederum eine Weihnachtszuwendung zu gewähren und diese in Städtegutscheinen zur Auszahlung zu bringen. Die auszuzahlenden Weihnachtszuwendungen belaufen sich lt. Lohnabteilung auf € 10.912,00. Die Differenzen auf gerade 10er Zahlen werden aufgerundet.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

14.

Allfälliges

Bgm. Mag. Winkelmaier berichtet vom Impfbus, der am 25.11.2021 von 09:30 bis 12:00 Uhr nach Fehring kommen werde. Am Hauptplatz, vor der Sparkasse bestehe die Möglichkeit Erst-Zweit- und auch Auffrischungsimpfungen zu erhalten. Eine Anmeldung sei nicht erforderlich, jedoch müsse die zweite Impfung mit dem Impfstoff von Astra-Zeneca 4 Monate und mit allen anderen Impfstoffen 6 Monate zurückliegen. Vize-Bgm. Gordisch verweist in diesem Zusammenhang auch auf das freie Impfen an den Teststraßen, was sehr gut funktioniere.

Weiters gibt Mag. Winkelmaier bekannt, dass aufgrund der Pandemie auch in diesem Jahr bedauerlicherweise die Weihnachtsfeiern der Stadtgemeinde Fehring abgesagt werden müssen. Im Stadtrat wurde bereits über eine Ausstellung von Gutscheinen für alle Mitarbeiter, wie im Vorjahr beraten. Als Ersatz für die Weihnachtsfeier 2021 solle ein Gutschein für warme Speisen innerhalb der Stadtgemeinde Fehring in der Höhe von € 30,00 ausgegeben werden.

GR Eibl gibt bekannt, dass er mit 31.12.2021 aus gesundheitlichen Gründen sein Mandat als Gemeinderat zurücklegen werde. An den nächsten 2 Ausschusssitzungen sowie der nächsten Gemeinderatssitzung werde er noch teilnehmen. Bgm. Mag. Winkelmaier bedankt sich in diesem Zusammenhang für sein Wirken für die Stadtgemeinde und wünscht ihm weiterhin alles Gute.